
Satzung des Integrationsrates der Stadt Emden

Beirat für Migrationsfragen

vom 20.12.2001

(Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems 2002 S. 169 / in Kraft seit 26.01.2002)
(Änderung vom 05.10.2006 Amtsblatt 2006 S.195 / in Kraft seit 21.10.2006)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätze	§ 6	Bildung
§ 2	Aufgaben	§ 7	Vorstand
§ 3	Rechte und Pflichten	§ 8	Geschäftsordnung
§ 4	Stellung	§ 9	Satzungsänderung
§ 5	Mitglieder	§ 10	Inkrafttreten

§ 1

Grundsätze

(1) Die Stadt Emden bildet einen Integrationsrat, um die Integrationsprozesse zwischen der einheimischen Bevölkerung und den Angehörigen der zugewanderten Bevölkerungsgruppen in der Stadt Emden zu begleiten und zu fördern. Zur zugewanderten Bevölkerung im Sinne dieser Satzung zählen alle

- Einwohner, die nicht deutsche Staatsangehörige gem. Artikel 116 Grundgesetz (GG) sind,
- Eingebürgerten
- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG.

(2) Der Integrationsrat ist deren kommunale Interessenvertretung. Ziel ist es, die gleichen Möglichkeiten der Beteiligung in allen Bereichen der Gesellschaft zu schaffen.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Integrationsrat wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen der Stadt Emden mit, soweit dabei die besonderen Interessen der Angehörigen der zugewanderten Bevölkerungsgruppen berührt werden.

(2) Der Integrationsrat vertritt die besonderen Interessen aller in Emden lebenden Angehörigen der zugewanderten Bevölkerungsgruppen. Besondere Interessen sind insbesondere solche, die sich aus der ethnischen, sozialen und rechtlichen Stellung ergeben.

(3) Der Integrationsrat wirbt für die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber Migrantinnen, Migranten und Flüchtlingen und deren Integration. Er wirkt der strukturellen Desintegration der Zuwanderer entgegen und initiiert integrative Handlungsmethoden, die es den Zuwanderern erleichtern, am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben aktiv teilzunehmen.

-
- (4) Der Integrationsrat setzt sich dafür ein, dass kein Mensch wegen seiner Abstammung, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauung bevorzugt oder benachteiligt wird.
- (5) Der Integrationsrat hat insbesondere die Aufgabe, dem Rat und seinen Fachausschüssen sowie der Verwaltung Vorschläge zu machen, Empfehlungen und Anregungen zu geben sowie Stellungnahmen zu allgemeinen und speziellen Fragen der von ihm vertretenen Personen zu erarbeiten.
- (6) Der Integrationsrat pflegt mit allen in der Arbeit mit Einwohnern der zugewanderten Bevölkerungsgruppen tätigen Diensten, Organisationen und Behörden Kontakt.
- (7) Im Rahmen seiner Aufgaben setzt er sich für die Völkerverständigung, Toleranz auf allen Gebieten und eine Zusammenarbeit aller Volksgruppen und Nationalitäten ein.
- (8) Der Integrationsrat soll kulturelle und soziale Veranstaltungen der in der Stadt Emden lebenden Mitbürgerinnen und Mitbürgern sowie die Verbindung der zugewanderten Bevölkerungsgruppen zur Emder Bevölkerung anregen und fördern.

§ 3

Rechte und Pflichten

- (1) Der Integrationsrat hat das Recht, bei Bedarf Einwohner aus den zugewanderten Bevölkerungsgruppen für die Wahl in Kommissionen, Beiräte und Ausschüsse vorzuschlagen.
- (2) Der Integrationsrat gibt einmal jährlich gegenüber dem Rat schriftlich einen Tätigkeitsbericht ab, der im zuständigen Ausschuss mündlich zu erläutern ist.
- (3) Auf Wunsch des Rates der Stadt Emden, seiner Ausschüsse oder der Verwaltung hat sich der Integrationsrat zu Angelegenheiten, die Einwohner/innen von zugewanderten Bevölkerungsgruppen betreffen, zu äußern.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Integrationsrat Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Es obliegt der Stadt Emden, die Geschäftsführung des Integrationsrates sicherzustellen.
- (5) Der Integrationsrat entsendet je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in Fachausschüsse, die die Belange der zugewanderten Bevölkerungsgruppen betreffen. Die entsprechenden Fachausschüsse werden vom Rat festgelegt.
- (6) Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten gemäß Entschädigungssatzung der Stadt Emden eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Neben dieser Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen (z.B. Fahrtkosten und eines etwaigen Verdienstaufhalles).

§ 4
Stellung

Der Integrationsrat leitet Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an die Fachausschüsse, den Rat oder andere Stellen weiter. Er ist kein Ausschuss im Sinne der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

§ 5
Mitglieder

(1) Der Integrationsrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Mitglieder des Integrationsrates sollten Einwohner/innen der zugewanderten Bevölkerungsgruppen sein, die sich durch Arbeit, Mitarbeit oder Zugehörigkeit in Vereinen oder Gruppen die zur Wahrnehmung der Interessen und Rechte der Einwohner/innen der zugewanderten Bevölkerungsgruppen erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben und über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Vorschlagsberechtigt für die Wahl sind alle Wahlberechtigten gem. der Wahlordnung für den Integrationsrat in der Stadt Emden. Näheres regelt die Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Emden.

(3) Die Mitglieder müssen mindestens 6 Monate ihre Hauptwohnung in Emden haben und, falls sie nichtdeutsche Staatsbürger sind, sich legal in Deutschland aufhalten.

§ 6
Bildung

(1) Der Integrationsrat wird grundsätzlich in direkter Wahl gewählt. Näheres hierzu regelt die Wahlordnung.

(2) Die Amtsperiode des Integrationsrates beginnt und endet jeweils mit dem Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Integrationsrates. Die Wahl ist entweder am Tage der Kommunalwahl oder spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der Kommunalwahl durchzuführen. Der alte Integrationsrat bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten Integrationsrates im Amt. Die erste Sitzung findet binnen eines Monats nach der Wahl statt.

(3) Werden nicht mehr als sieben Kandidaten für die Wahl bis zum 31. Tag vor der Wahl vorgeschlagen, findet keine Wahl statt. Die vorgeschlagenen Kandidaten stellen dann den neuen Integrationsrat. Die Amtsperiode beginnt in diesem Fall am 1. April des auf die Kommunalwahl folgenden Jahres.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand des Integrationsrates besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter.

(2) Der Integrationsrat wählt den Vorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder.

§ 8
Geschäftsordnung

Der Integrationsrat gibt sich zur Regelung der Sitzungsfolge bzw. des Sitzungsverlaufs eine Geschäftsordnung.

§ 9
Satzungsänderung

Änderungen der Satzung werden vom Rat der Stadt Emden beschlossen. Der gewählte Integrationsrat hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Emden vom 23. Oktober 1996 außer Kraft.